

# **Satzung über die Fernwärmeverversorgung durch die Stadtwerke Annaberg-Buchholz**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtwerke Annaberg-Buchholz (nachfolgend Lieferer genannt) betreiben zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen eine Fernwärmeverversorgung.
- (2) Art und Umfang der Versorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt der Lieferer.
- (3) Bestandteile der Versorgungsanlagen sind:
  - a) die zentralen Anlagen, bestehend aus dem Fernheizwerk,
  - b) die Versorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund und Boden liegenden Hauptleitungen,
  - c) die Grundstücksanschlussleitungen von der Fernwärmeverversorgung bis zur Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrventile der Vor- und Rücklaufleitungen in der Übergabestation (einschließlich aller Mess- und Regeleinrichtungen),
- (4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für folgende Verwendungszwecke versorgt:
  - a) industrielle und gewerbliche Nutzung sowie Aufheizung von Brauchwasser
  - b) sonstige Nutzung, insbesondere die Versorgung der Haushalte,
- (5) Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.
- (6) Die Wärme wird hinter den Wärmezähleinrichtungen zur Verfügung gestellt

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im Bereich des in anliegender Karte, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichneten Gebietes.

Das Gebiet wird von folgenden Straßen umfasst:

Barbara – Uthmann - Ring/ B95, B101,

Barbara –Uthmann - Ring III,

Wohngebiet Adam Ries,

Wiesaer Weg bis Adam – Ries -Str.,

Paulus – Jenisius - Str.

Ecke Ernst – Schwerdtner - Str. bis Adam – Ries -Str.

- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (3) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird, an die öffentliche FernwärmeverSORGUNG des Lieferers anzuschließen mit Ausnahme derjenigen Grundstücke, die eine emissionsfreie Heizungseinrichtung (alternative Energieanlagen) betreiben.
- (2) Auf den angeschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, nicht gestattet.
- (3) Der Lieferer ist verpflichtet, die Grundstücke zu angemessenen Bedingungen mit Fernwärme zu versorgen.

### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Ein Grundstück wird von der Verpflichtung zum Anschluss an die FernwärmeverSORGUNG und von der Benutzung befreit für Bauwerke, in die eine emissionsfreie Heizungsanlage eingebaut ist.  
Als nicht emissionsfrei sind anzusehen: Kohle-, Kola-, Holz-, Gas- und Ölheizungen. Der Betrieb von Kaminen, die nicht primär zur WärmeverSORGUNG dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.
- (2) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung
  - a) fertiggestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlage haben und
  - b) im Bau befindlich sind und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,  
wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten (oder eingeplanten) Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 8 Jahren seit Inkrafttreten der Satzung bzw. Fertigstellung der geplanten Heizungsanlage, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht erteilt.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht wird widerruflich oder befristet durch das Bauamt der Stadt Annaberg-Buchholz erteilt.

## **§ 5 Ausführung des Anschlusses**

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Abschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer beim Lieferer zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.
- (2) Der Anschluss hat nach den Anschlussbedingungen und den Angaben des Lieferers zu erfolgen.

## **§ 6 Art der Benutzung**

Für die Benutzung der öffentlichen FernwärmeverSORGUNG gelten die allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme (AVB Fernwärme). Die Lieferung; der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die FernwärmeverSORGUNG und ihre Benutzung geregelt wird.

## **§ 7 Anmeldung**

Die Herstellung eines Anschlusses an die FernwärmeverSORGUNG ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück auf einem bei der Gemeinde erhältlichen Formblatt zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu beantragen.

## **§ 8 Grundstücks- und Hausanschlussleitungen**

Jedes Grundstück erhält in der Regel einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitungen sowie eine Übergabestation. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 9 Wärmelieferung**

- (1) Die Wärme wird ganzjährig geliefert. Sie darf nur für die beantragten Zwecke des Anschlussnehmers verwendet werden.
- (2) Die Wärme wird im allgemeinen ohne Mengenbeschränkungen geliefert. Der Lieferer ist aber nur bis zu dem für jeden Anschlussnehmer durch den Lieferer festgestellten Anschlusswert verpflichtet, Wärme zu liefern.
- (3) Der Wärmeträger (Heißwasser) bleibt Eigentum des Lieferers.

## **§ 10 Wärmezuzahlung**

- (1) Der Wärmeverbrauch des Anschlussnehmers wird durch Messeinrichtungen festgestellt (Wärmezähler - Heißwasserzähler) - die von der Physikalisch -Technischen Bundesanstalt Berlin nach den Vorschriften des Eich-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind.

(2) Die Zählerablesungen werden durch Beauftragte des Lieferers durchgeführt. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ohne Zeitverlust für den Ableser zugängig sind. Der Anschlussnehmer hat das Recht an den Ablesungen teilzunehmen.

### **§ 11 Betriebsstörungen**

(1) Sollte der Lieferer durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die nicht abzuwenden sind, zur Erzeugung und zur Abgabe ganz oder teilweise nicht in der Lage sein, so ruht die Verpflichtung zur Wärmelieferung, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Zur Durchführung dringender betriebsnotwendiger Arbeiten kann der Lieferer die Wärmelieferungen vorübergehend unterbrechen. Entschädigungsansprüche stehen den Anschlussnehmern deshalb nicht zu.

(2) Bei Unterbrechung der Wärmelieferung während des Frostes hat der Anschlussnehmer auf rechtzeitige Entleerung und Belüftung seiner Wärmeverbrauchsanlagen zu achten.

(3) Der Lieferer hat nicht für Schäden an privaten Anlässen, die infolge Unterbrechung der Wärmelieferung entstehen zu haften.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 25. 06. 1992 in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 26. 06. 1992

H. Preuß  
Präsidentin der Stadtverordnetenversammlung

K. Hermann  
Bürgermeister